

Bebauungsplan "Solarpark Weierhof", Gemarkung Ludwigshafen

Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften
Begründung

Entwurf

10. Oktober 2023



Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

Bebauungsplan

„Solarpark Weierhof“, Gemarkung Ludwigshafen

Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Begründung in der Fassung vom 10. Oktober 2023

Auftraggeber:	Solarpark 139 GmbH & Co. KG Stephanitorsbollwerk 3 28217 Bremen Ansprechpartner: Julian Schreder Tel. 07142 778 145 j.schreder@wpd.de
Verfahrensführende Gemeinde:	Gemeinde Bodman-Ludwigshafen Hafenstraße 5, 78351 Bodman-Ludwigshafen Tel. 07773 9300 12 bauantrag@bodman-ludwigshafen.de
Auftragnehmer:	365° freiraum + umwelt Klosterstraße 1 88662 Überlingen www.365grad.com
Projektleitung:	Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL Tel. 07551 949558 4 b.siemensmeyer@365grad.com
Bearbeitung:	Dipl.- Ing. (FH) Sindy Appler Tel. 07551 949558 19 s.appler@365grad.com
Projekt-Nummer:	2823_bs

Inhaltsverzeichnis

Teil I	GRUNDLAGEN.....	5
	Übersichtskarte.....	5
	Rechtsgrundlagen	5
Teil II	SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.....	6
Teil III	HINWEISE	12
Teil IV	BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.....	15
1.1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets	15
1.2	Ziel und Zweck der Planung	15
1.3	Übergeordnete Planung, Standortwahl.....	15
1.4	Inhalte des Bebauungsplanes.....	17
1.5	Verkehrerschließung.....	18
1.6	Blendschutz	18
1.7	Photovoltaikanlagen an Straßen - Anbaurecht (§ 9 FStrG, § 22 StrG BW)	18
1.8	Ver- und Entsorgung	19
1.9	Hochspannungsleitung.....	19
1.10	Städtebaulicher Vertrag	20
1.11	Flächenbilanz	20
1.12	Umweltbericht (Zusammenfassung)	20
Teil V	SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	23
Teil VI	BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	24

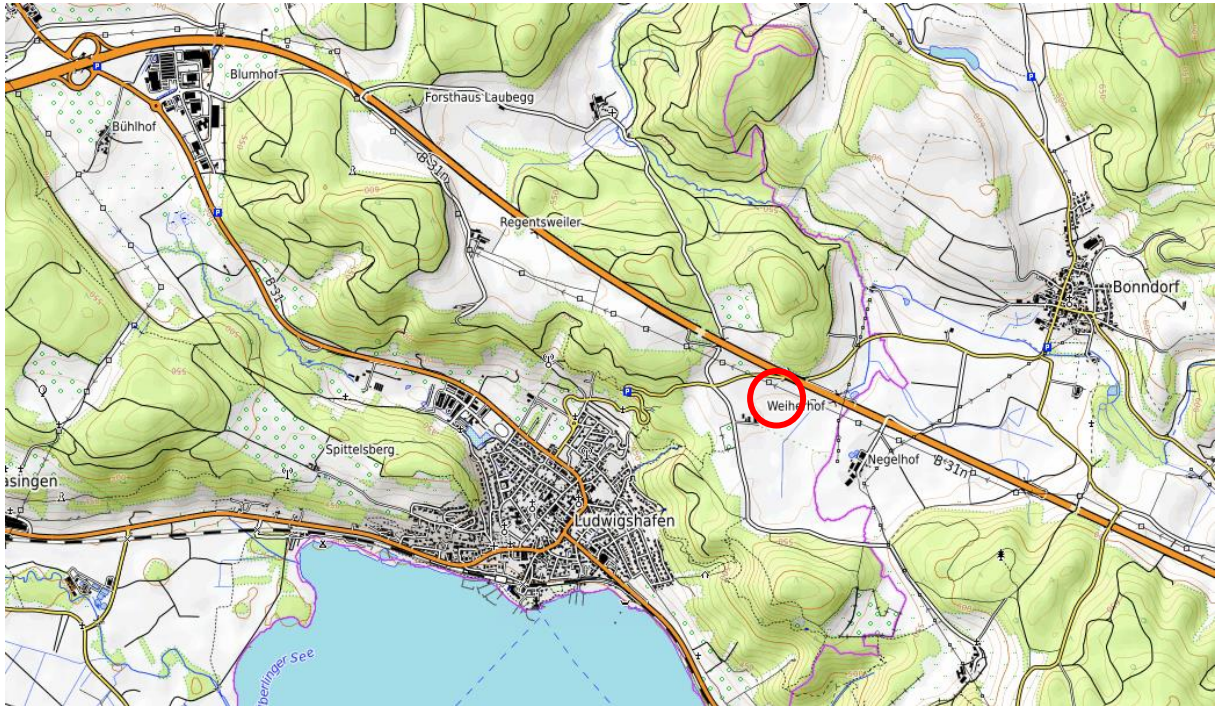
Anlagen

- A. Planzeichnung (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans)
- B. Umweltbericht
- C. Vorhaben- und Erschließungsplan (vorläufige Modulplanung, wpd onshore GmbH & Co. KG, Stand: 23.08.2023)
- D. Blendgutachten (SONNWINN, 09/2023)

Ergänzungen gegenüber dem Vorentwurf, Stand 14.04.2023 in [Blau](#).

Teil I GRUNDLAGEN

Übersichtskarte



Quelle: opentopomap.org

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)

Teil II SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

Aufgrund der § 1, 2, 3 und 8, 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat am in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Solarpark Weierhof“ als Satzung beschlossen.

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind:

- Planzeichnung (Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans)
- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Örtliche Bauvorschriften
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Beigefügt sind:

- Begründung
- Umweltbericht
- Durchführungsvertrag
- Blendgutachten

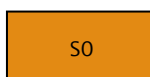
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom maßgebend.

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB



orange

- 1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik.
- 1.2 Das Gebiet dient der Errichtung von Modulen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Stromerzeugung.

§ 11 (2) BauNVO

- 1.3 Zulässig sind Photovoltaikanlagen, Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion und die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen (Trafo-/ Umspannstationen, Wechselrichter, Verkabelung, Einzäunung). § 14 (1) BauNVO

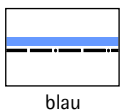
2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 (2) 1 BauNVO
Im Sondergebiet gilt eine GRZ von 0,7.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen § 16 (2) 4 BauNVO
Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 3,5 m über Gelände und der Betriebsgebäude auf 3,5 m über Gelände festgesetzt, gemessen zwischen der Oberkante der baulichen Anlage und der bestehenden Geländeoberkante. § 18 (1) BauNVO
- 2.3 Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist eine Überschreitung dieser Höhen durch untergeordnete Bauteile (z.B. Werbeanlagen usw.) nicht zulässig, da dies zur Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen der 110-kV-Leitung führt.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) 2 BauGB



- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Solarmodule und Betriebsgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. § 23 (1,3) BauNVO
- 3.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind folgende bauliche Anlagen zulässig: § 23 (5) BauNVO
- Einzäunungen,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
- 3.3 Ausgenommen von Pkt. 3.2 ist der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung.

4. Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind

§ 9 (1) 10 und (6) BauGB



- 4.1 Anbaubeschränkung
Gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ist im Bereich des Brückenbauwerks der B31neu entsprechend Planeintrag ein 20 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- 4.2 Bereiche um die Hochspannungsmasten

Im Bereich der Masten Nr. 1830/024 und 1830/025 ist ein von der Netze BW definierter Bereich von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Folgende Auflagen sind in den Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen zu beachten:

- Das bestehende Gelände darf auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht vorzusehen.
- Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten Nr. 1830/024 und 1830/025 dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen jeweils von Gebäuden, PV-Anlagen sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft und Baumanpflanzungen freigehalten werden:
 - Arbeitsfläche mit einer quadratischen Seitenlänge von 40,0 m,
 - vier Ankerflächen mit jeweils einem 5,0 m breiten und einem 24,6 m langen Korridor mit einem Winkel von je 45° bzw. 135° zur Leitungsachse,
 - zwei Seilzugflächen mit jeweils einem 15,0 m breiten und einem 42,9 m langen Korridor in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachse.
- Eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen ist sicherzustellen.
- Zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Unterschreitungen der Mindestabstände sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen (z.B.

Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage).

4.3 Sichtfelder

Im Bereich der Einmündung der geplanten Zufahrt in die Kreisstraße sind die nach RAL 2012 (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen aus dem Jahr 2012) Ziffer 6.6.3 vorgeschriebenen Sichtfelder (erforderliche Sichtweite bei 100 km/h mindestens 200 m) zu beachten.

In den Sichtfeldern ist ein Bereich von 0,8 bis 2,5 m über Fahrbahnniveau von jeglichem Sichthindernis freizuhalten, so dass in einem Abstand von 3 m von der Außenkante der bevorrechtigten Straße freie Sicht auf den ankommenden Verkehr besteht.

Die Sichtfelder sind exemplarisch in der Planzeichnung dargestellt.

- 4.4 Die in 4.1 bis 4.3 genannten Beschränkungen gelten auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 und 23 BauNVO sowie Zaunanlagen und Blendschutzeinrichtungen.

5. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

§ 9 (1) 11 BauGB



- 5.1 Gemäß Eintrag in der Planzeichnung sind Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

6. Grünflächen

§ 9 (1) 15 BauGB

6.1 Private Grünflächen

Im Bebauungsplan werden private Grünflächen mit folgenden Zweckbestimmungen festgesetzt

- Extensivgrünland,
- Mastschutzbereich.

- 6.2 Ansaat und Pflege der privaten Grünflächen erfolgt gemäß Pkt. 7.2.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 BauGB

- 7.1 Verzicht auf nächtliche Beleuchtung (Maßnahme V1 Umweltbericht)
- Auf eine nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes ist zu verzichten.
- 7.2 Entwicklung von extensivem Grünland (Maßnahme M5 Umweltbericht)
- Die Ackerfläche im Geltungsbereich ist dauerhaft in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Hierzu ist eine blütenreiche Wiesensaatgutmischung unter Verwendung von autochthonem Saatgut (z.B. Mischungen 01 Blumenwiese bzw. 02 Frischwiese / Fettwiese der Rieger-Hofmann GmbH oder Fettwiesenmischung Nr. 02 der Syringa –Gärtnerei Hilzingen oder Saatgut gleicher Qualität, Ursprungsgebiet 17: Südliches Alpenvorland) anzusäen. Alternativ ist eine Saatgutübertragung aus Heudrusch von Spenderflächen der Region möglich. Mahd 2x/Jahr oder extensive Beweidung. Auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Die bestehende Wiesenböschung ist durch Mahd oder Beweidung offen zu halten.
- 7.3 Die unter Pkt. 7.2 festgesetzten Ansaaten sind vor Beginn der Rammungsarbeiten durchzuführen, um die Etablierung einer Grasnarbe zu ermöglichen.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht / Hauptversorgungsleitung

§ 9 (1) 21 BauGB

§ 9 (1) 13 BauGB

- 8.1 Leitungsrecht Netze BW
- Auf dem Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage (Hauptversorgungsleitung gemäß § 9 (1) 13 BauGB) wird ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW festgesetzt. Der Schutzstreifen hat eine Breite von je 18,5 m rechts und links der Leitungsachse.
- 8.2 Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen.
- 8.3 Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW.
- 8.4 Das derzeitige Geländenniveau darf innerhalb des Schutz-

streifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung).

- 8.5 Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, sowie das Aufstellen von Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

9. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 9 (1) 24 BauGB

9.1 Blendschutz

Um beeinträchtigende Blendwirkungen auf die Kreisstraße K 6174 zu vermeiden, ist entlang der nördlichen und nordwestlichen Anlagengrenze ein wirksamer Blendschutz von 3,5 m bzw. 4,0 m Höhe gemäß Planeintrag anzubringen. Auf die Vorgaben des Blendschutzgutachtens (SONNWINN, 09/2023) wird verwiesen.

- 9.2 Die Blendschutzmaßnahmen müssen mit der Installation der Solarmodule wirksam sein.

- 9.3 Sollte sich im Rahmen der Benutzung herausstellen, dass es wider Erwarten trotz der realisierten Maßnahmen zu einer erheblichen Blendwirkung kommt, sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Blendwirkung abzustellen.

10. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) 25b BauGB

- 10.1 Die Bestandsgehölze innerhalb und in den Randbereichen des Geltungsbereichs sind zu erhalten und wirksam vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. (Maßnahme V3 Umweltbericht).

11. Sonstige Festsetzungen



- 11.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 9 (7) BauGB

Teil III HINWEISE

1. Denkmalschutz, Archäologische Bodenfunde

Der Beginn von Erdarbeiten (Oberbodenabtrag, Anlegen von Leitungsgräben etc.) ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

2. Das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser wird flächig in den Wiesenflächen versickert. (Maßnahme M1 Umweltbericht)

3. Schutz des Oberbodens (Maßnahme M2 Umweltbericht)

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Auf ein Befahren der Böden mit schweren Baumaschinen ist zu verzichten. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, [z.B. durch verdichtungsarmes Arbeiten. Beim Bearbeiten des Bodens ist auf trockene Wetterverhältnisse zu achten. Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.](#)

4. Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen (V2 Umweltbericht)

Durch einen sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen oder anderen Bauchemikalien (z.B. Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Lötzinn, Isolier- und Kühlmittel) sowie die regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Die Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall hat nach einschlägigen Fachnormen zu erfolgen. Nach einer Beschädigung der Solarmodule (z.B. durch Hagel, Sturmwurf, Brand) sind defekte Module innerhalb eines Monats von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen, um einen Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser auszuschließen.

5. Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil eines städtebaulichen Vertrages, welcher zwischen Gemeinde Bodman-Ludwigshafen und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Der Vorhaben-

träger verpflichtet sich darin gegenüber der Gemeinde, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Nutzung (d.h. mindestens 6 Monate keine Einspeisung von erzeugtem Strom in das Stromnetz) zum Rückbau der Anlage in reine landwirtschaftliche Nutzfläche. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann fachgerecht zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

6. Gewässerrandstreifen

Zum östlich angrenzenden Rickenbach ist mit baulichen Anlagen und Einzäunungen ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten.

7. Artenschutz

Falls Rodungen z.B. aus verkehrstechnischen Gründen, erforderlich sind, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, auszuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) (V3 Umweltbericht).

8. Hochspannungsleitung

Für die überörtliche Stromversorgung quert die Trasse einer 110kV-Freileitung (1380, Netze BW GmbH) den Geltungsbereich. Es befinden sich zwei Leitungsmasten innerhalb des Geltungsbereichs. Für die Leitung wurde ein Schutzstreifen von 18,5 m beidseitig der Leitungsachse in die Planzeichnung aufgenommen. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zulässig. Auf die textlichen Festsetzungen wird verwiesen. Folgende Hinweise sind zudem zu beachten:

- Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe zu kontaktieren: E-Mail pgrm-bodenordnung@netze-bw.de
- Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (bauleitplanung@netze-bw.de) abzustimmen.
- Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.
- Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nur in Abstimmung mit der Netze BW zulässig.
- Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig.
- Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird

der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.

- Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist dem Auftragszentrum-Süd-HS (Tel.: 07461-709-607, E-Mail: Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.
- Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.
- Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Teil IV BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets

Das 6,5 ha (65.000 m²) große Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 636/1 (Teil), 646 und 2513 der Gemarkung Ludwigshafen, Gemeinde Bodman-Ludwigshafen. Es liegt im Gewann Weieracker nordöstlich des Weierhofs, südlich der B 31 neu im Bereich der Unterführung der Kreisstraße K 6174 nach Bonndorf.

Die betreffende Fläche wird aktuell intensiv als Ackerland bewirtschaftet, im Norden wachsen auf einem Geländesprung einige Bäume und Sträucher. Eine Hochspannungsleitung quert den nördlichen Teil der Fläche von Ost nach West. Nördlich grenzen die auf einem Damm verlaufende Bundesstraße und die Kreisstraße, östlich verläuft ein schmaler Graben, der Rickenbach. Südlich und westlich sind weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Das Gelände fällt nach Südosten hin ab.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Der Vorhabenträger plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 6,9 MWp. Die Photovoltaikanlage dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Der geplante Solarpark soll nicht als EEG-Anlage (Vergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz), sondern als Power Purchase-Anlage (PPA-Anlage) betrieben werden, d.h. mittels eines langfristigen Liefervertrags. Die Flurstücke bleiben im Eigentum des Landwirts. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich in Stockach.

Da sich das Plangebiet im Außenbereich befindet und der Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 35 BauGB nicht privilegiert ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Stockach und die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt.

1.3 Übergeordnete Planung, Standortwahl

Regionalplan

Der Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde begonnen.

Gemäß Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee liegt die geplante Photovoltaikanlage innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Vorranggebiet, Plansatz 3.1.1).

Die Regionalverbände haben Planhinweiskarten für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive erarbeitet. In der Regionalen Planhinweiskarte „Freiflächen-Photovoltaik“ der Region Hochrhein-Bodensee (August 2022) ist das Plangebiet als für PV-Anlagen „grundsätzlich möglich“ (grün) eingestuft.

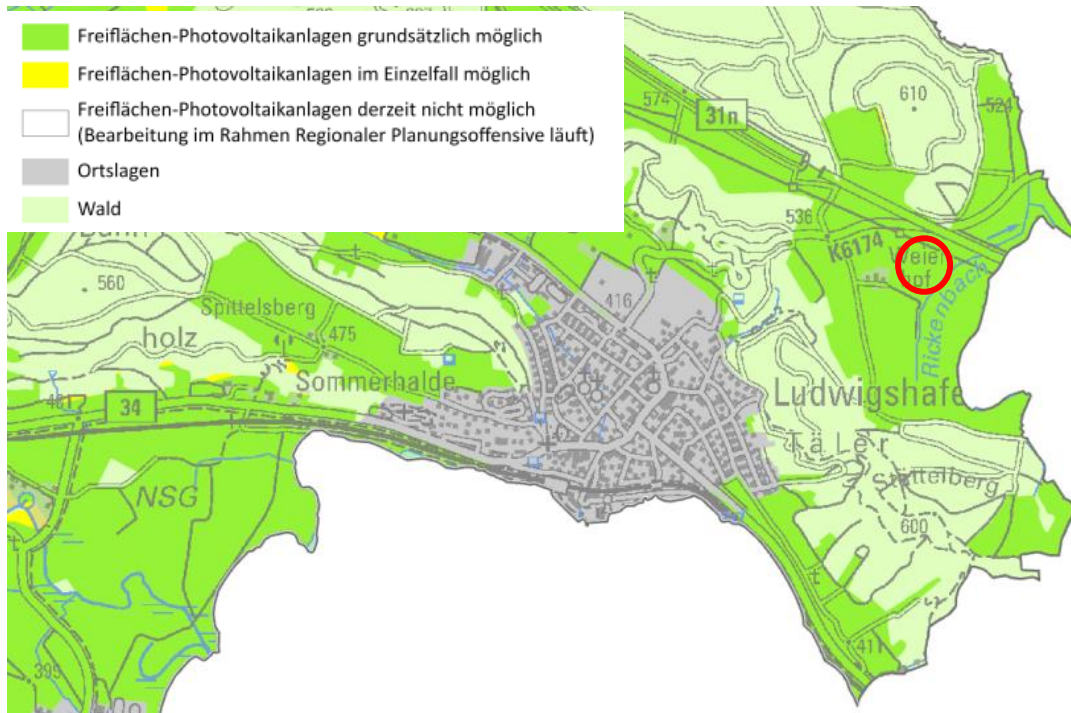


Abb. 1: Regionale Planhinweiskarte "PV" der Region Hochrhein-Bodensee (August 2022), Plangebiet rot

Flächennutzungsplan

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der VVG Stockach (beschlossen: 2001) ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und eine Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt.



Abb. 2: derzeit wirksamer FNP (links) sowie geplante Teiländerung (rechts)

Standortwahl

Die Standortalternativenprüfung erfolgt im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Stockach.

Der Standort am Weierhof wurde vom Projektentwickler u.a. aus folgenden Gründen gewählt:

- Flächenverfügbarkeit gesichert, Flurstück bleibt im Eigentum des Investors und Bewirtschafters
- wirtschaftliche Größe: Voraussetzung für 6 MW-Solarpark ist eine Flächengröße von 6 ha
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete oder von Schutzgebieten
- ausreichende Entfernung zu Siedlungen, daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten
- Zuwegung vorhanden, Einspeisung ins Stromnetz zugesichert
- für Solarertrag günstige Topographie (leicht geneigt, keine Verschattung durch Bäume)

1.4 Inhalte des Bebauungsplanes

Es wird nach § 11 (2) BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen, das der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dient.

In der als sonstigem Sondergebiet festgesetzten Fläche sind Module mit Unterkonstruktion und die zu deren Betreibung notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Zufahrten) und Betriebsgebäude (Trafo-/Umspannstationen) zulässig. Andere Nutzungen sind ausgeschlossen.

Die Baugrenzen umschließen eine rd. **5,4 ha** große Fläche, die mit Modulen überschirmte Fläche liegt jedoch deutlich darunter, da Abstände zwischen den Modulreihen eingehalten werden müssen. Es wird eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,7 festgesetzt. Diese Grundflächenzahl gibt die Überschirmung der Geländeoberfläche mit Modulen wieder.

Innerhalb der Baugrenzen kann die Photovoltaikanlage mit einer maximalen Modulhöhe von **3,5 m** errichtet werden. Betriebsgebäude (Trafo-/Umspannstationen) sind mit einer maximalen Höhe von 3,5 m zulässig, was den gängigen, im Handel verfügbaren Stationen entspricht. Bezugskante ist die bestehende Geländeoberkante. Die Module passen sich dem natürlichen Geländeverlauf an.

Die Module werden auf Metallpfosten gestellt, die direkt in den Boden gerammt werden. Dadurch sind die Module demontierbar. Unter den Modulen wird Grünland angesät. Dieses wird extensiv bewirtschaftet, voraussichtlich durch Beweidung.

Die Module werden nach Süden ausgerichtet.

Das Modulfeld wird aus versicherungstechnischen Gründen und um eine Beweidung zu ermöglichen unter Einhaltung eines Bodenabstands eingezäunt.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Festsetzungen zur landschaftsgerechten Gestaltung des Solarfelds und der Einzäunung und zum Verzicht auf nächtliche Beleuchtung getroffen.

1.5 Verkehrserschließung

Es erfolgt keine Zufahrt von der Bundesstraße aus.

Die Erschließung erfolgt von Norden über eine Zufahrt von der Kreisstraße K 6174 aus. Die Sichtfelder gemäß RAL 2012 werden beachtet. Ein dauerhafter Ausbau von Erschließungswegen, Zufahrten oder die Anlage von Parkplätzen ist derzeit nicht vorgesehen, da der Solarpark nach Abschluss der Bauarbeiten nur einige Tage im Jahr, z.B. für Wartungsarbeiten mit einem kleinen Transporter angefahren werden muss. Möglicherweise ist jedoch eine Schotterung der Zufahrtbereichs notwendig. Zur Anlieferung der Module und Unterkonstruktionen ist ein Lkw, für die Trafostationen ein Kran notwendig.

Entlang der Straßen – mit Ausnahme des Zufahrtbereichs an der Kreisstraße- werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

1.6 Blendschutz

Um mögliche beeinträchtigende Blendwirkungen zu prognostizieren, wurde ein Blendgutachten erstellt (Sonnwinn, 09/2023). Bei der geplanten Ausrichtung der Module in Richtung Südwest ist eine Blendung für die Bundesstraße auszuschließen. Für die Kreisstraße 6174 ist hingegen entlang der nördlichen und nordwestlichen Anlagengrenze ein 3,5 bzw. 4 m hoher Sichtschutz erforderlich. Diese Blendschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB.



Abb. 3: empfohlene Sichtschutzzäune, Quelle: Blendgutachten (Sonnwinn, 09/2023)

1.7 Photovoltaikanlagen an Straßen - Anbaurecht (§ 9 FStrG, § 22 StrG BW)

Der Geltungsbereich grenzt an die B31 neu, für die nach § 9 FStrG eine Anbauverbotszone von 20 m gilt. Die Bundesstraße verläuft in dem Bereich auf einer Brücke (Überquerung der Kreisstraße) und einem Damm.

Für die Kreisstraße K 6174 galt bisher eine Anbauverbotszone von 15 m gemäß § 22 StrG. Im Zuge des KlimaG BW wurde auch § 22 (1) StrG BW geändert (07. Februar 2023). Demnach sind Photovoltaik-

und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen nunmehr vom Anbauverbot an Kreisstraßen ausgenommen.

Ebenso ist von einer grundsätzlichen straßenrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung dieser Anlagen in der 20 m-Anbauverbotszone von Bundesstraßen auszugehen und es überwiegen im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung grundsätzlich die Belange der erneuerbaren Energien (Schreiben des Ministeriums für Verkehr Stuttgart vom 30. März 2023). Eine gesetzliche Verankerung im § 9 FStrG erfolgte bisher nicht, so dass weiterhin eine Ausnahmegenehmigung einzuholen ist.

Vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.2 - Baureferat Ost wurde mit Email vom 12.04.2023 mitgeteilt, dass im Rahmen eines Bebauungsplans einer Unterschreitung der Anbauverbotszone – mit Ausnahme des Bereichs des Brückenbauwerks - zugestimmt werden kann.

Mit den Baugrenzen soll diese Möglichkeit genutzt werden, um das Grundstück und die vorbelasteten, straßennahen Flächen zum Zwecke der regenerativen Energiegewinnung effizient auszunutzen. Zum Fahrbahnrand der Kreisstraße werden mit der Baugrenze [gemäß Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme \(RPS 2009\) 7,5 m Abstand](#) gehalten. Im Bereich der Bundesstraßenbrücke wird die 20m-Anbauverbotszone eingehalten, im nordöstlichen Plangebiet außerhalb des Dammbauwerks wird sie geringfügig unterschritten.

1.8 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die bestehenden Versorgungsleitungen für Elektrizität im Umfeld angebunden. Ein Anschluss an Frisch- und Abwasser ist nicht erforderlich. Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser erfolgt flächig auf den Grünlandflächen unter den Modulen.

1.9 Hochspannungsleitung

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Die 110-kV-Leitungsanlage ist einschließlich des Schutzstreifens mit einer Breite von je 18,5 m rechts und links der Leitungssache als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) in der Planzeichnung dargestellt. Auf dem Schutzstreifen ist ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt.

Im Geltungsbereich sind zwei Hochspannungsmasten vorhanden (Masten Nr. 1830/024 und 1830/025). Zur Sicherstellung von Erneuerung, Betrieb und Instandhaltung der Masten werden die von der Netze BW definierten Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen von jeglicher Bebauung freigehalten und als private Grünfläche festgesetzt. Die Baugrenzen werden im Bereich der Masten Nr. 1830/024 und 1830/025 außerhalb dieser Flächen geführt.

Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind aufgrund der teils durchhängenden Leiterseile maximal zulässige Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände gem. DIN EN 50341 einzuhalten:

- Die max. zulässige Höhe der PV-Module einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 1830/023 (westlich des Geltungsbereichs) und Mast Nr. 1830/024 auf den Flurstücken 636/1 und 646 beträgt 545,2 m NHN (entspricht 6,4 m über Geländeniveau von 538,8 m NHN).

- Die max. zulässige Höhe der PV-Module einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 1830/024 und Mast Nr. 1830/025 auf Flst. 636/1 beträgt 537,1 m NHN (entspricht 3,6 m über Geländeneiveau von 533,5 m NHN).
- Die max. zulässige Höhe der PV-Module einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 1830/025 und Mast Nr. 1830/026 (östlich des Geltungsbereichs) auf Flst. 2513 beträgt 536,3 m NHN (entspricht 6,3 m über Geländeneiveau von 530,0 m NHN).

Da die Solarmodule mit gleicher Bauart und Höhe ausgeführt werden und sich das Modulfeld so dem Geländeneiveau anpasst, wird für das gesamte Sondergebiet eine einheitliche Maximalhöhe baulicher Anlagen von 3,5 m über Geländeoberkante (GOK) festgesetzt. Diese Maximalhöhe unterschreitet den niedrigsten o.g. Wert von 3,6 m über Geländeneiveau von 533,5 m NHN und gewährleistet somit die Einhaltung der o.g. Mindestabstände im gesamten Geltungsbereich. Die o.g. maximalen Höhenlagen mit Bezugshöhen (in m NHN) zwischen den einzelnen Masten werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

1.10 Städtebaulicher Vertrag

Da eine Nachnutzung des Solarparks möglicherweise nicht in Frage kommt, wird in einem städtebaulichen Vertrag eine Entfernung und fachgerechte Entsorgung der Modulträger und aller weiteren Anlageanteile nach Ende der Betriebsdauer durch den Vorhabenbetreiber vereinbart und zugesichert. Die Fläche ist weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

1.11 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans „Solarpark Weierhof“ beträgt rd. 6,5 ha und gliedert sich in folgende Nutzungen:

Geplante Nutzung	Fläche (m ²), gerundet
Sonstiges Sondergebiet	55.355
Private Grünflächen	9.645
Geltungsbereich	65.000

1.12 Umweltbericht (Zusammenfassung)

Schutzgebiete

Es befinden sich keine FFH-, Europäischen Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Wasserschutz- oder Waldschutzgebiete innerhalb des Plangebietes oder seiner unmittelbaren Umgebung. Östlich und nördlich grenzen nach § 33 Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotop an: ein Schilfröhricht am Rickenbach sowie eine Hecke an der Bundesstraßenböschung. Die Biotop werden nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch

Während der Bauphase ist im direkten Umfeld mit Lärm- und Staubentwicklung sowie zeitweise mit Erschütterungen zu rechnen. Durch die Errichtung der rd. 3,5 m hohen Solarmodule kommt es zu einer technischen Überprägung einer durch Verkehrsinfrastruktur, intensive Landwirtschaft und Hochspannungsleitungen vorbelasteten und verlärmten Landschaft. Es sind keine bedeutsamen, erholungswirksamen Blickbeziehungen betroffen. Wohngebiete liegen nicht in unmittelbarer Umgebung. Blendeffekte auf die angrenzende Kreisstraße werden durch einen Blendschutzzaun vermieden. Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Erholungs- und Freizeitfunktion der Umgebung zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen / Biotope

Die derzeitige artenarme Ackerfläche wird zukünftig als Grünland angesät, mit Solarmodulen überschirmt und extensiv bewirtschaftet. Durch die Überschattung kann es zu einer Veränderung der Wuchsbedingungen durch minimierte Sonneneinstrahlung und ungleichmäßige Beregnung kommen. Diese Auswirkungen können durch den geplanten Abstand der Module von 80 cm zum Boden minimiert werden. Da die Reihen zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung Abstand voneinander halten, wird der Boden unter den Modulen mit ausreichend Niederschlag und Licht versorgt, so dass sich eine Grasnarbe bildet, die mit Schafen abgeweidet oder gemäht werden kann. Ziel ist die Entwicklung von mittlerem Grünland. Die Bestandsbäume im Geltungsbereich, die angrenzenden Gehölzbestände und der Rickenbach mit seinem Gewässerrandstreifen bleiben erhalten.

Schutzgut Tiere

Das Plangebiet wird durch die künftige Nutzung als Solarpark als Nahrungshabitat und Lebensraum für Vögel, Insekten und sonstige Tierarten aufgewertet. Durch die Umwandlung einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in extensives Grünland entstehen neue, störungsarme Rückzugsorte für Tiere. Auf den künftigen Wiesenflächen unter den Modulen und in den Saumstrukturen in den Randbereichen können sich artenreiche Vegetationsbestände und individuenreiche Insektenfauna entwickeln. Die Baumreihe auf der Böschung im Norden und der Gewässerrandstreifen werden nicht überbaut. Mit den Baugrenzen und der Einzäunung wird zum Rickenbach sowie zum Damm der Bundesstraße ein Abstand gehalten, so dass dort weiterhin Wanderbewegungen möglich sind. Der Zaun wird mit ausreichendem Bodenabstand ausgeführt, um die Durchgängigkeit für Kleintiere (Feldhasen, Fuchs...) zu gewährleisten. Für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie für geschützte Wirbellose können erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden. Mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist nicht zu rechnen.

Schutzgut Boden

Die Module werden auf Metallgestelle aufgeständert. Auf dem Solarfeld ist mit vergleichsweise geringen Belastungen des Bodens durch die Bodenverankerung in Form von zu rammenden Erdständern sowie durch Befahren durch Baufahrzeuge zu rechnen. Eine flächige Versiegelung erfolgt nicht.

Schutzgut Wasser

Eine Gefährdung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt unmittelbar auf den Wiesenflächen unter den Solarmodulen. Die Grundwasser-

neubildungsrate wird nicht vermindert. Durch die Nutzungsextensivierung vermindert sich der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grund- und Oberflächenwasser.

Schutzgut Klima/ Luft

Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich etwas stärker als zuvor erwärmt. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Ackerfläche verringert sich durch die Überschirmung mit Solarmodulen. Die Fläche besitzt jedoch für die Frischluft- bzw. Kaltluftversorgung von Siedlungen keine Bedeutung, daher sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen. Die Erzeugung regenerativer Energien trägt zum Klimaschutz bei.

Schutzgut Landschaftsbild

Es kommt zu einer lokalen, technischen Veränderung des Landschaftsbildes auf rd. 6,5 ha Fläche durch die Installation von maximal 3,5 m hohen Solarmodulen und Trafohäuschen und eines 2 m hohen Zaunes in einem vorbelasteten Landschaftsraum. Die geplante Photovoltaikanlage wird vor allem von Westen (Kreisstraße), Südwesten (Weierhof) und Osten (Negelhof) her einsehbar sein. Eine Eingrünung bzw. Abschirmung ist von Norden durch die Bundesstraßenböschung und durch das jenseits davon liegende Waldgebiet Weiherholz und von Süden durch eine hohe Baumreihe gegeben. Der Solarpark ist gut eingebunden. Bedeutsame Blickbeziehungen mit Naherholungsrelevanz oder Räume von besonderer landschaftlicher Schönheit sind nicht betroffen. Eine störende Sichtbeziehung zu Wohnsiedlungen ist nicht gegeben. Durch die Höhenbegrenzung der Module, einen Verzicht auf nächtliche Beleuchtung sowie die Ansaat blütenreicher Wiesenflächen unter den Modulen und in den Randbereichen können die negativen Auswirkungen minimiert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Archäologische Bodendenkmale sind nicht bekannt. Die Fläche geht aufgrund mangelnder Bewirtschaftbarkeit und Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen für die Dauer der Solarnutzung für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Nach einem Rückbau der Anlage im Falle einer Aufgabe der Solarnutzung ist die landwirtschaftliche Fläche wieder in vollem Umfang nutzbar.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Verzicht auf nächtliche Beleuchtung und die Verwendung reflexionsarmer Solarmodule können die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft minimiert werden. Die Ackerflächen werden in Grünland umgewandelt, welches extensiv beweidet oder gemäht wird.

Externe Kompensationsmaßnahmen / artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Externe Kompensations- oder artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Der Eingriffsschwerpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans liegt in der Veränderung des Landschaftsbilds durch Errichtung einer Freiflächensolaranlage. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen festgesetzt. Mit der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Teil V SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 74 LBO

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229), hat der Gemeinderat am die Örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Solarpark Weierhof“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Weierhof“ in der Fassung vom werden folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

- | | | |
|-----------|---|-----------------------|
| 1. | Äußere Gestaltung baulicher Anlagen | § 74 (1) 1 LBO |
| 1.1 | Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden. | |
| 1.2 | Zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberfläche ist ein Mindestabstand von 80 cm einzuhalten (Maßnahme M4 Umweltbericht). | |
| 2. | Werbeanlagen | § 74 (1) 2 LBO |
| 2.1 | Im Bereich des Sondergebiets sind nur Werbeanlagen in Form von Informationstafeln für das Projekt und den Projektträger bis zu einer Gesamthöhe von maximal 2 m und einer Ansichtsfläche von maximal 3 m ² zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht gestattet. | |
| 3. | Einfriedungen | § 74 (1) 3 LBO |
| 3.1 | Einzäunungen sind wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere (Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien) mit einem Mindestabstand von 20 cm vom Boden auszuführen. Für Zäune, die nicht als Blendschutz dienen, sind nur transparente Zäune mit einer Höhe von max. 2,0 m in dezenten Farben zulässig (Maßnahme M3 Umweltbericht). | |
| 3.2 | Zaunabschnitte, in denen ein Blendschutz erforderlich ist, dürfen im notwendigen Maße erhöht und mit Sichtschutz ausgestattet | |

werden.

- 3.3 Der Metallzaun zur Kreisstraße muss den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) entsprechend bei einem Aufprall verformbar sein.

Teil VI BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

1. Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Weierhof“. Dieser umfasst eine Fläche von rd. 6,5 ha auf den Flurstücken 636/1 (Teil), 646 und 2513 der Gemarkung Ludwigshafen, Gemeinde Bodman-Ludwigshafen.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Vorschrift zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und Modulfläche ist erforderlich, um negative Fernwirkungen in die umgebende Landschaft zu minimieren. Durch den festgesetzten Mindestbodenabstand der Module wird eine Beweidung ermöglicht und der Streulichteinfall ist auch in dauerhaft verschatteten Bereichen ausreichend für die Entwicklung einer Vegetationsdecke unter den Modulen.

3. Werbeanlagen

Die Festsetzung soll die Herstellung nicht störender, vorhabenbezogener Werbeanlagen ermöglichen. Um die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes möglichst gering zu halten, wird sowohl die Größe als auch die Höhe möglicher Werbeanlagen beschränkt.

4. Einfriedungen

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem Zaun eingefriedet und mit einer entsprechenden Zufahrt hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit für wandernde Tierarten wird die Zaunanlage mit angemessener Bodenfreiheit errichtet. Die Begrenzung der Zaunhöhe sowie die Einschränkung der Materialien dienen dem Schutz des Landschaftsbildes.